

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

26.07.2010

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-13/09

Zulassungsnummer:

Z-41.3-331

Geltungsdauer bis:

1. Oktober 2014

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 13

65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-331 vom 22. Mai 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 29. April 1996 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ **BCF-K90** in der Ausführung als Brandschutzsteller-ventile.

Der Zulassungsgegenstand wird jeweils mit einem Durchmesser von **125 mm, 160 mm und 200 mm** hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er **einseitig mit den Lüftungsleitungen** der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053² mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in massiven Wänden aus Beton oder Porenbeton jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) oder
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm

wenn er einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102)³ verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massiven Wänden oder massiven Decken oder in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegen-

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 1053:1994-03 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 4102-1:1996-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 1998-05)



stand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90-U** bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen

wenn die Absperrvorrichtungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert werden und einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102)⁴ verbunden sind.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K30-U** bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecken des Fabrikates Dipling-Metall-Unterdecke ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecken ausgeführt sind und für die eines der auf Anlage Blatt 5 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Metallpaneeldecken vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Owakustik DUO Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30 die als **mineralische Einlegeplattendecken** ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist und die Unterdecken im Bereich der Absperrvorrichtungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen aufgedoppelt werden.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
 - Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.



⁴ DIN 4102-1

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen Ausgabe 1998-05)

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ BCF-K90 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Prüfbericht MPA BS (U-Decke von oben und unten) Nr. 791008-ML/Schr. - vom 09.07.1979
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 3652/7773 - vom 27.10.2003
- Prüfzeugnis MPA NRW (U-Decke von oben und unten):
 - Prüfzeugnis Nr. 220721 3-91-1 - vom 27.07.1992
 - Prüfzeugnis Nr. 220612 6 93 - vom 23.11.1993
 - Prüfzeugnis Nr. 231025 2 90 - vom 26.07.1991
 - Gutachten Nr. 220420 3 91-1 - vom 13.06.1991
- Prüfbericht und Gutachten der TU-München (U-Decke von oben und unten):
 - Gutachten Nr. 84/143 – vom 25.09.1985
 - Gutachten Nr. 84/143-2 – vom 25.02.1987
 - Gutachten Nr. 90/1221 – vom 27.06.1991
 - Prüfbericht Nr. 88/299 – vom 02.11.1989
 - Gutachten Nr. 89/178-2 – vom 20.11.1990
 - Gutachten Nr. 91/1235-1 – vom 23.07.1992
 - Gutachten Nr. 91/1235-2 – vom 14.02.1994
 - Gutachten Nr. 89/178-2 – vom 20.11.1990
 - Gutachten (ohne Nr.) vom 24.09.1992
- Prüfbericht der TU-München (Decke/Wand):
 - Prüfbericht Nr. 82/10 – vom 26.03.1992
 - Prüfbericht Nr. 770701 – vom 29.07.1977
 - Prüfbericht Nr. 84/249-1 und 84/249-2 – vom 13.06.1986
 - Prüfzeugnis Nr. 81/1001 – vom 02.1.1981
 - Prüfzeugnis Nr. 83/239-1 – vom 15.12.1984
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 82/120 – vom 26.03.1982
- Gutachten der TU-München (Endlagenschalter)
- Gutachten (ohne Nr.) – vom 29.09.1992

und dem

- Prüfzeugnis FSL 004 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln - vom 17.11.1976
- entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:



- Einbaurahmen
- Absperrklappengehäuse
- Ventilteller
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁵
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- Isolier-Einbaurahmen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung⁶

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 oder K90-U oder K30-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal⁷, horizontal⁸)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

⁵ Die Identität des Dämmschichtbildners ist dem DIBt bekannt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle mitgeteilt werden.

⁶ Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁷ Entspricht einer Wanddurchführung

⁸ Entspricht einer Deckendurchführung



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlage mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an



Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung
- in Schachtwänden in der Bauart von leichten Trennwänden ohne Ständerwerk
- in Wandungen von Lüftungsleitungen
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

Unzulässige Kräfte auf raumabschließenden Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Einbau der Absperrvorrichtungen in massive Wände oder massive Decken

Die Absperrvorrichtungen dürfen in massiven Wänden oder massiven Decken oder in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden oder in feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten mit den **Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren** eingebaut werden.

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand oder massiven Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden leichten Trennwand mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers auszufüllen.

Einbau der Absperrvorrichtungen im Trockeneinbauverfahren mit dem Isolier-Einbaurahmen

Die Absperrvorrichtungen dürfen im Trockeneinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung eingebaut werden. Dazu müssen die runden Einbauöffnungen in den jeweiligen raumabschließenden Bauteilen mittels Kernbohrung hergestellt werden.

Die Isolier-Einbaurahmen müssen mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die jeweiligen Bauteile eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung der Absperrvorrichtung muss der Isolier-Einbaurahmen mittels drei um 120 ° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil mittels Schnellbauschrauben oder Dübelverbindungen, jeweils zum Bauteil geeignet, befestigt werden.



Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen im Nasseinbauverfahren mit verlorener Schalung

Die Absperrvorrichtungen dürfen im Nasseinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit verlorener Schalung eingebaut werden. Dazu müssen die quadratischen Einbauöffnungen in den o. g. leichten Trennwänden hergestellt werden. Die äußeren Abmessungen der quadratischen Einbauöffnung betragen jeweils äußerer Durchmesser $D + 65$ mm. Die verlorene Schalung wird aus 12,5 mm dicken GKF-Platten hergestellt. Die Absperrvorrichtung muss dann mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel in den quadratischen Rahmen eingebaut werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen und in Schachtwände

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen oder in klassifizierten Schachtwänden eingebaut werden, für jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens **30 Minuten** nachgewiesen ist. Dazu müssen die klassifizierten Lüftungsleitungen L30 oder Schachtwände F30 mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Sie müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Bauteilen bestehen.

Die klassifizierten Lüftungsleitungen oder Schachtwände müssen im Bereich der Durchdringung mit der Absperrvorrichtung mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial in der **Größe von $\varnothing D+ \geq 120$ mm** versehen werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der klassifizierten Lüftungsleitung oder Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

Die Absperrvorrichtungen müssen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen müssen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken mit **Aufdopplungen** entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden.

Die jeweiligen Unterdeckenkonstruktionen müssen im Bereich der Durchdringung der Unterdecke mit der Absperrvorrichtung mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial in der **Größe von $\varnothing D+ \geq 120$ mm** versehen werden.

Für den Nasseinbau müssen die Absperrvorrichtungen mit dem Einbaurahmen versehen werden. Zur Befestigung der Absperrvorrichtungen sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit drei Stahlnieten an den Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen dann an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Die Hohlräume zwischen den Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen und der jeweiligen Unterdecke sind vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

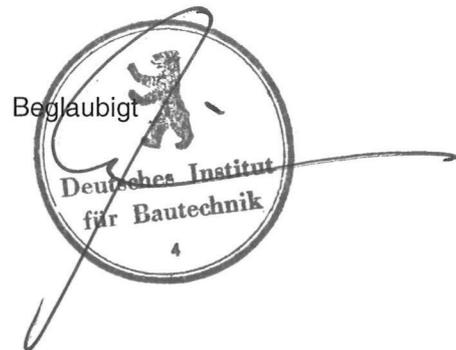
Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.



5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁹ in Verbindung mit DIN 31051¹⁰ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin
Berlin, 26. Juli 2010



⁹ DIN EN 13306 Ausgabe : 2001-09

¹⁰ DIN 31051 Ausgabe : 2003-06

"Begriffe der Instandhaltung"

"Grundlagen der Instandhaltung"

strulik

Zulassung:

Widerstandsklasse:

Einbaulage:

Hersteller:

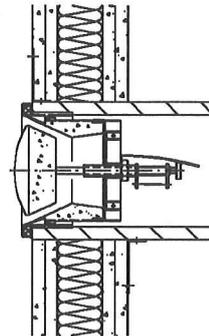
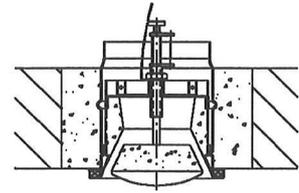
Absperrvorrichtung Typ BCF

Z-41.3-331

K90 bei einseitigem Anschluß von
Luftleitungen aus nicht brenn-
baren Baustoffen

in Wänden, Decken und Leichtbauwänden

STRULIK GmbH, Hünfelden



strulik

Zulassung:

Widerstandsklasse:

Einbaulage:

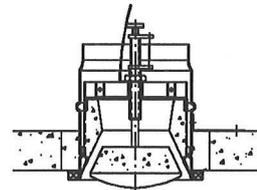
Hersteller:

Absperrvorrichtung Typ BCF

Z-41.3-331

K30-U/K90-U bei einseitigem Anschluß von
Luftleitungen aus nicht brennbaren
Baustoffen in feuerwiderstandsfähigen
Unterdecken F30 / F90

STRULIK GmbH, Hünfelden



HANDAUSLÖSUNG

Gehäuse herausnehmen und
Schmelzlot aushängen

Schilder werden dauerhaft
am Gehäuse angebracht

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-331

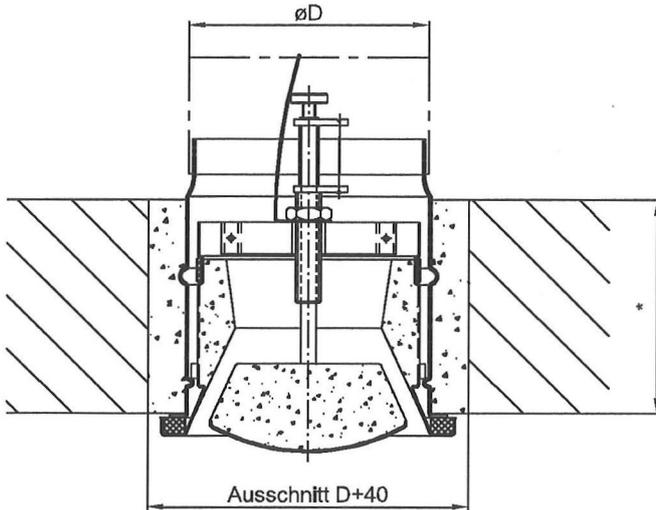
vom 26. Juli 2010



Wand- und Deckeneinbau

* Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

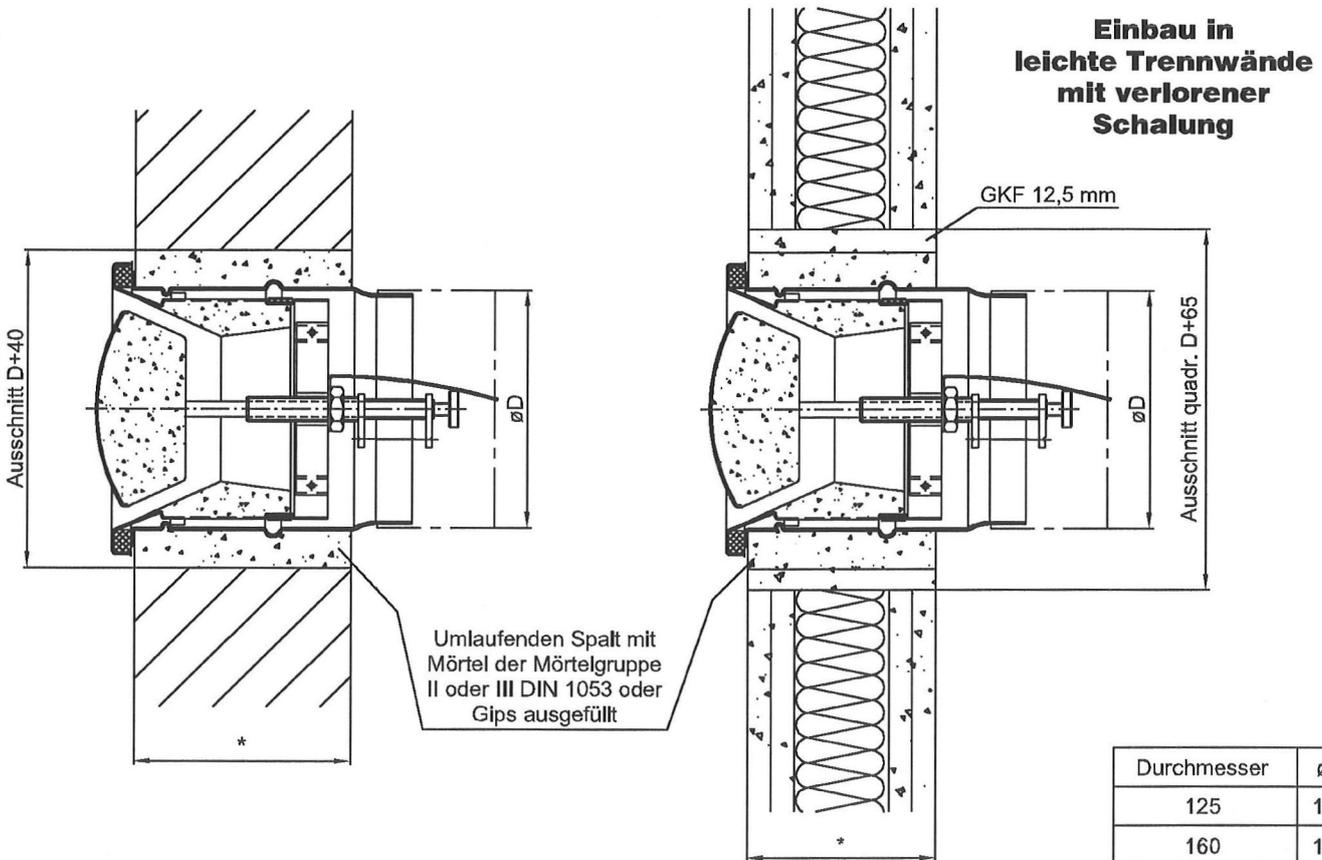
abhängig von Mindestdicken der Wände und Decken



Feuerwiderstandsklasse der Wand/Decke	F30	F90
Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	K30	K90
Mauerwerk DIN 1053 aus:		
- Langlochziegel	115(70)	140(115)
- Mauerziegel, Hüttensteine	115(70)	115(100)
- Kalksandsteine	115(70)	115(100)
- Gasbeton (Porenbeton)-Steine	75	100
- Leichtbeton-, Beton-Steine	70	100
Wandbauplatten aus:		
- Gasbeton (Porenbeton)	75	100
- Leichtbeton	70	100
- Gips DIN 18 163	60	100
Beton DIN 1045 aus:		
- Normalbeton	80	100
- Leichtbeton DIN 4219	150	150
Decken aus:		
- Normalbeton, Leichtbeton, Gasbeton	100	100
Wände mit Metallständern und Bepunktung aus:		
- Gipskarton-Bauplatten GKF ¹⁾	75	100
- Gipskarton-Bauplatten GKF, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	200
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	175
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	200
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	250
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	70	100
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	90	-
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	110
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	100
- Fireboard-Wand, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	140
Wände ohne Metallständer aus:		
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	40	40
- falls Wandbreite $\leq 2,2$ m	40	40
- Vermiculit-Bauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	70

¹⁾ nach DIN 4102-4

²⁾ mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis



Durchmesser	$\varnothing D$
125	125
160	160
200	200



Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF

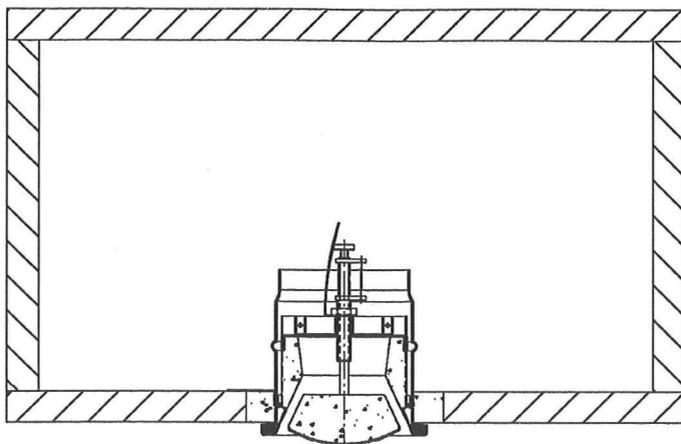
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41,3-331
vom 26. Juli 2010

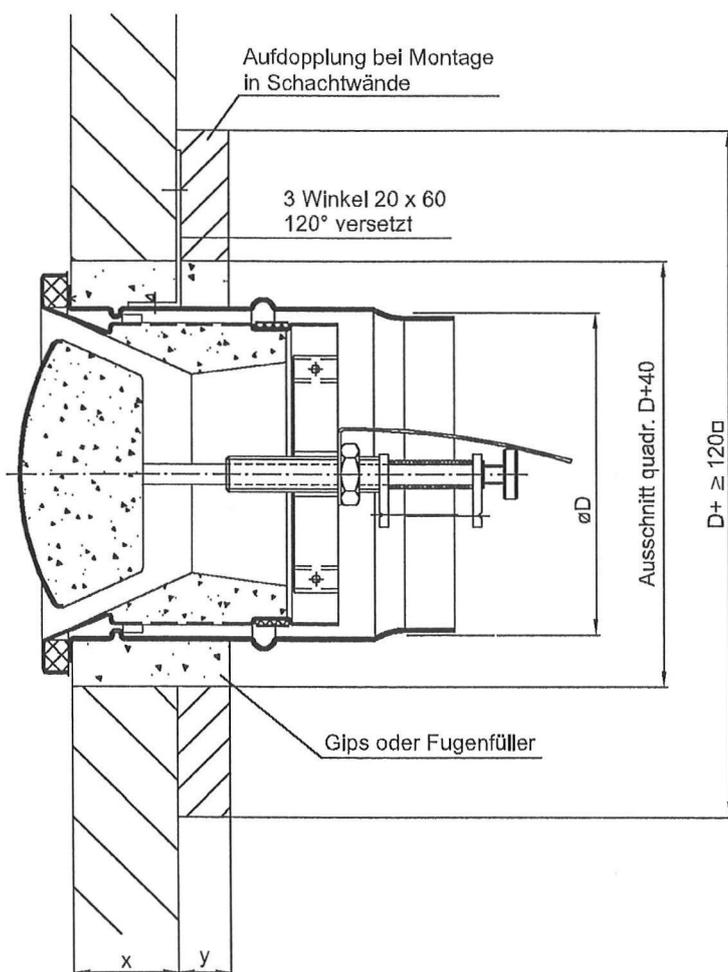


**Einbau in Schachtwände
und feuerwiderstandsfähige
F30 - F90
Leitungen L30 - L90**

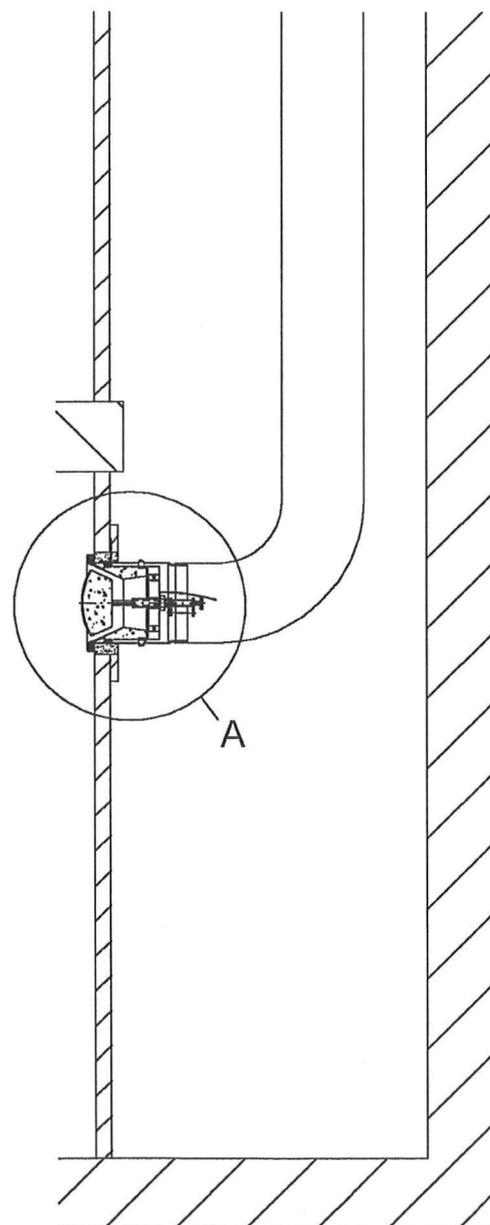
BCF	øD
125	125
160	160
200	200



Detail A



F30 x = Schachtwände mind. 24 mm | x + y mind. 60 mm
 F90 x = Schachtwände mind. 40 mm | x + y mind. 60 mm



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
 65597 Hünfelden-Dauborn
 Telefon 06438/839-0
 Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
 der Serie
BCF

Anlage 3

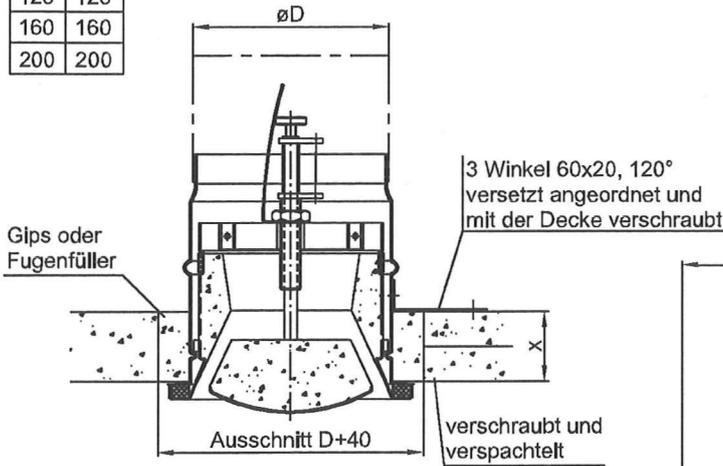
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-41.3-331

vom 26. Juli 2010



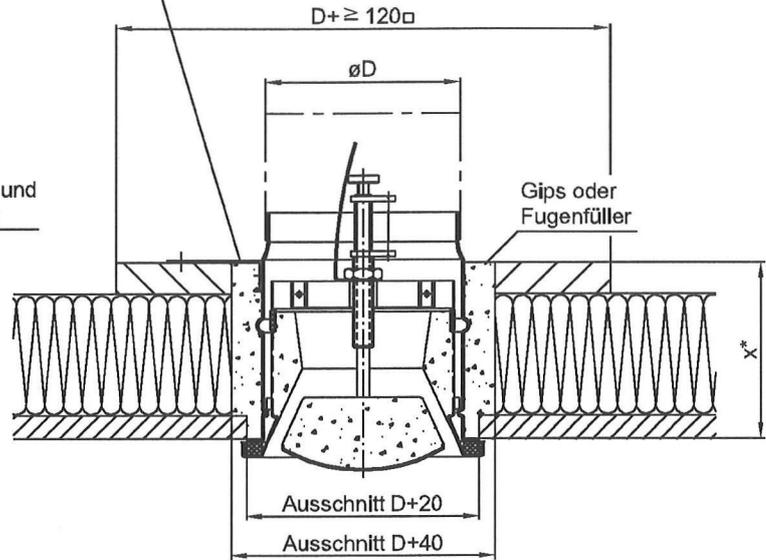
BCF	øD
125	125
160	160
200	200

Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken F30/F90

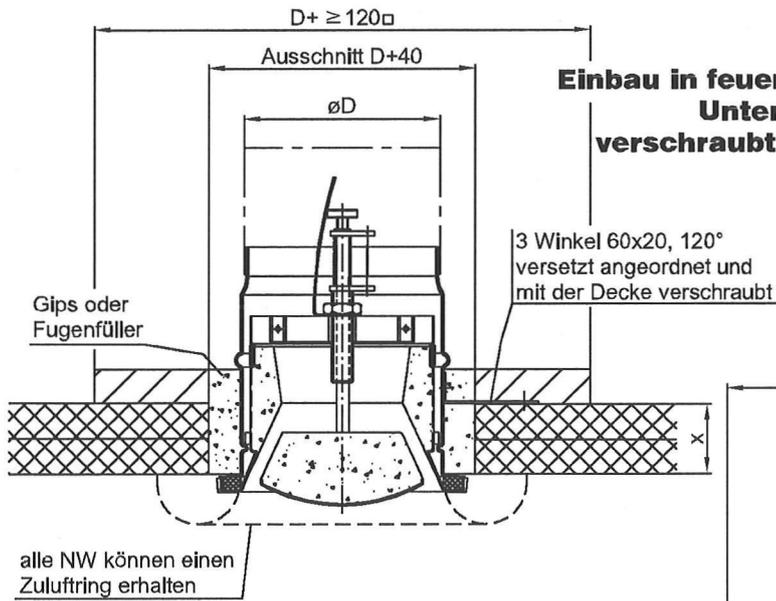


x = entsprechend der notwendigen Plattendicke der Decke

Einbau in OWAcoustik-Decke F30 DUO als Einlegedecke

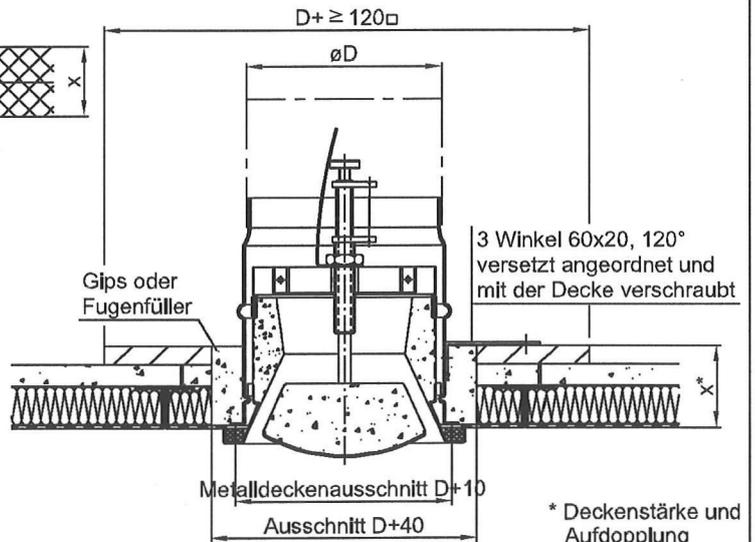


Einbau in feuerwiderstandsfähiger Unterdecke F90 verschraubt und verspachtelt



x = entsprechend der notwendigen Plattendicke der Decke

Einbau in feuerwiderstandsfähige Dipling-Metall-Unterdecke F30



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF

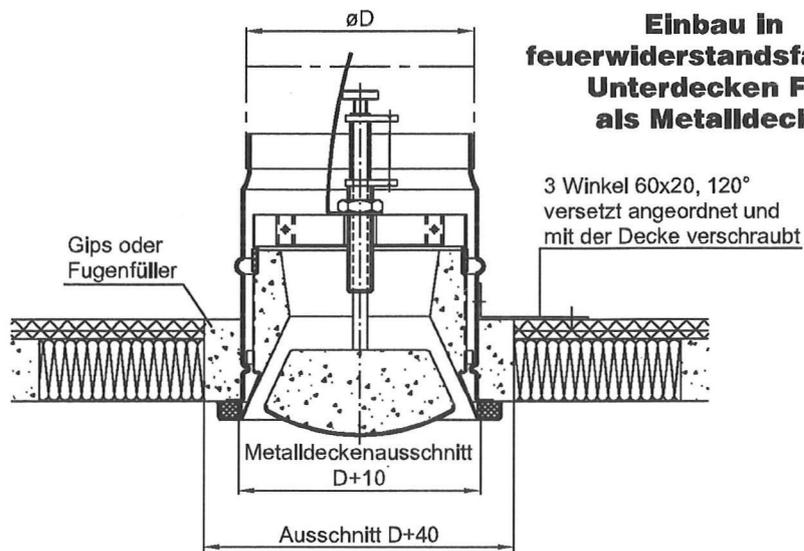
Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-331

vom 26. Juli 2010



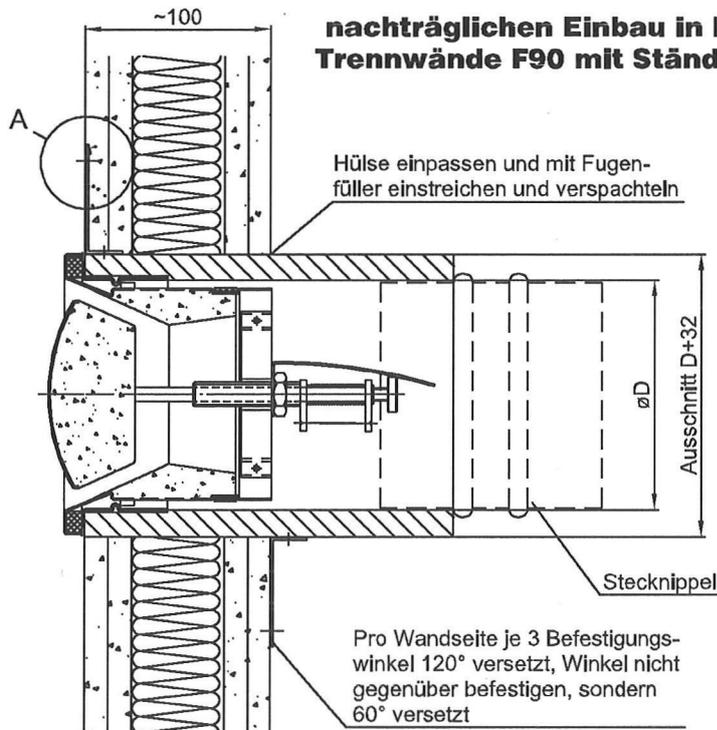
BCF	øD
125	125
160	160
200	200



Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken F30 als Metalldecke

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von F30 Metallpaneeldecken

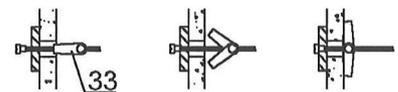
P-3084/1794 MPA BS, P-3008/3054 MPA BS, P-3424/2001 MPA BS + Ergänzung 2004-06-07, P3373/6784 MPA BS, P-3722/4881 MPA BS, P-3220/2208 MPA BS, P-3219/2198 MPA BS, P-BWU 03-/17.1.10, P-3221/2218 MPA BS, P-3218/2188 MPA BS, P-3610/9174 MPA BS, P-3325/3258 MPA BS, P-3132/4019 MPA BS, P-3469/3599 MPA BS, P-3310/0761 MPA BS, P-3141/6779 MPA BS, P-3240/9961 MPA BS, P-3709/4851 MPA BS, P-3412/1100 MPA BS, P-3252/5419 MPA BS, P-3254/5439 MPA BS, P-3255/5449 MPA BS, P-3166/4359 MPA BS, P-3253/5429 MPA BS, P-3440/4408 MPA BS, P-3441/4418 MPA BS, P-3259/1499 MPA BS, P-MPA-E-98-045 NRW, P-3258/1489 MPA BS, P3975/5219 MPA BS, P-3260/1509 MPA BS, P-3582/2800 MPA BS.



nachträglichen Einbau in leichte Trennwände F90 mit Ständerwerk

Detail A

Federklappdübel



Alternativ Spax-Schrauben ø3,6 x 35 oder 4 x 45 bzw. 4 x 25

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF

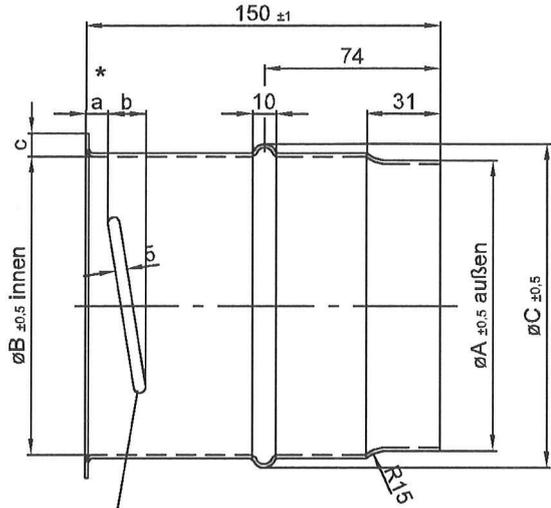
Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-413-333

vom 26. Juli 2010

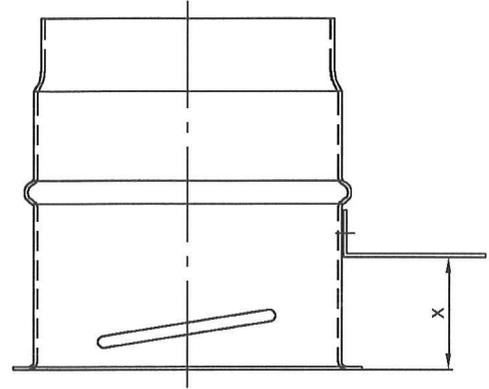


Wand- und Deckeneinbaurahmen



2 Sicken um 180°
versetzt angeordnet

Einbaurahmen für klassifizierte Zwischendecken/ Feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen und Schachtwänden

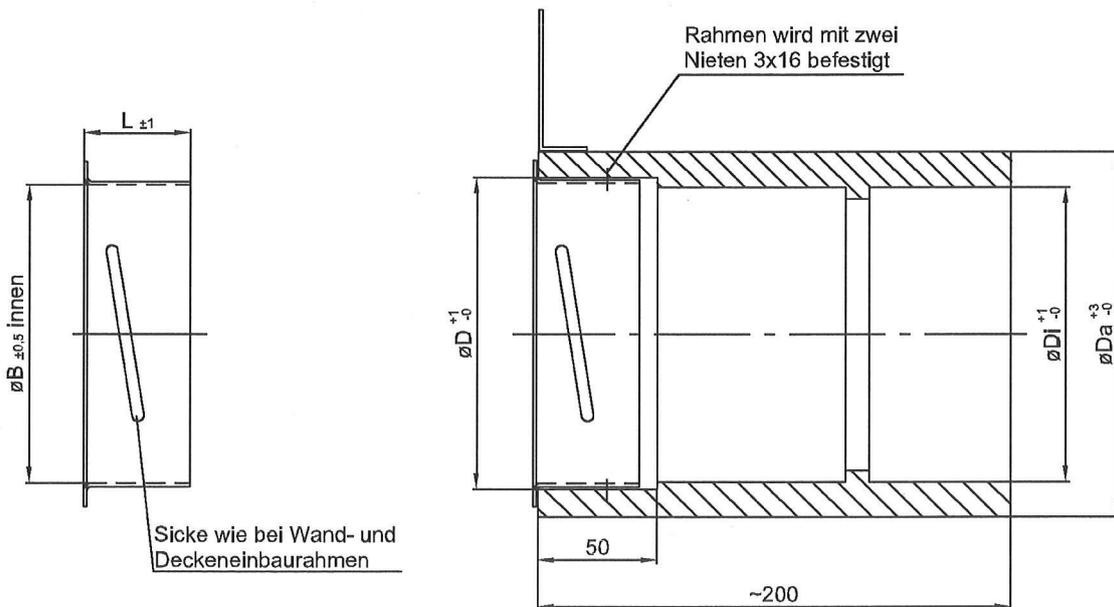


Höhenmaß x muß angegeben werden
3 Winkel um 120° versetzt angeordnet

BCF	øA	øB	øC	øD	øDi	øDa	L	a	b	c
125	124	128	133,5	130	126	156	45	9	21	10
160	159	162	168,5	164	161	191	45	13	17	12
200	199	201	208	203	201	232	45	30	18	12

* Maß a wird im Rahmen gemessen

Einbaurahmen für nachträglichen Einbau in Leichtbauwände



øB ±0.5 innen

Sicke wie bei Wand- und
Deckeneinbaurahmen

Rahmen wird mit zwei
Nieten 3x16 befestigt

øD +0

øDI +0

øDa +0

50

~200

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-331

vom 26. Juli 2010

